

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1994.
- Anpassung an Gemeinschaftsbeschränkungen sowie Liberalisierungen auf dem Textilsektor im Rahmen von Textilabkommen zwischen der EG und einigen osteuropäischen Staaten sowie aufgrund der neuen Textilverwaltungsverordnung.
- Neuregelung für Handarbeitserzeugnisse aus bestimmten Lieferländern.
- Verlängerung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts.
- Anpassung der allgemeinen Vorschriften an die Bestimmungen des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Januar 1994 — 021 (412) — 651 09 — Ei 122/94 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 31. Dezember 1993 im Bundesanzeiger Nr. 246.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Einhundertdreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 22. Dezember 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BAnz S. 9757), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Oktober 1993 (BAnz S. 9565), erhält die Fassung der Anlage *).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

*) BAnz Nr. 246 a vom 31. Dezember 1993.

Bonn, den 22. Dezember 1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur“ und der hierauf beruhenden Ausgabe 1994 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1993 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzanforderungen, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Auf dem Textilsektor ergeben sich zahlreiche Änderungen aus den zwischen der EG und den Ländern Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Rumänien und Turkmenistan geschlossenen Textilabkommen sowie aus einer neuen Textilverwaltungsverordnung, die Änderungen gegenüber der Türkei und Thailand beinhaltet. Die Textilabkommen und die neue Textilverwaltungsverordnung bedingen die Einführung bzw. die Berücksichtigung von Gemeinschaftsbeschränkungen sowie die Aufhebung von Genehmigungserfordernissen bzw. Berücksichtigung von Liberalisierungen. Insbesondere sind die strengeren Anforderungen an die Einfuhren von Handarbeitserzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Argentinien, Bulgarien, Indonesien, Malaysia, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Singapur, der Slowakei, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik und Ungarn bedeutsam.

Die Einfuhrliste berücksichtigt ferner die EG-Verordnung zur Verlängerung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten sowie der GUS. Weiterhin werden die allgemeinen Vorschriften zur Einfuhrliste an die Bestimmungen des Zollkodexes der Europäischen Gemeinschaften angepaßt.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten Beschränkungen auf dem Textilsektor gegenüber Thailand und der Türkei sowie der zusätzlichen Voraussetzungen für die Einfuhr von Handarbeitserzeugnissen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil der Umfang dieser Belastungen, gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr, gering ist. Durch die Liberalisierungen für bestimmte Textilwaren gegenüber der Türkei, Bulgarien und Rumänien ist nicht mit nennenswerten Änderungen der Handelsströme zu rechnen. Die Einfuhr liberalisierung führt zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung. Die Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere

das Verbraucherpreisniveau, sind in ihrem Umfang allerdings nicht absehbar.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. Anwendung der Einfuhrliste

- a) Nummer 3 Buchstabe d wird an die neuen Rechtsgrundlagen und an die Begriffsbestimmungen im Binnenmarkt angepaßt.

Gemäß Artikel 913 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Verordnung [EWG] Nr. 2454/92 vom 2. Juli 1992 [ABl. EG Nr. L 253 S. 1]) wird die Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 aufgehoben und durch entsprechende Regelungen der Durchführungsverordnung zum Zollkodex ersetzt. Gemäß Artikel 251 Abs. 1 des Zollkodex (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 [ABl. EG Nr. L 302 S. 1]) wird die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 aufgehoben und durch entsprechende Regelungen des Zollkodex ersetzt.

- b) Die Regelung zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) unter Nummer 5 wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 744/93 des Rates vom 17. März 1993 (ABl. EG Nr. L 77 S. 11) aufgehoben.

- c) Nummer 8 wird an den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften angepaßt. Gemäß Artikel 251 Abs. 1 des Zollkodex (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92) wird die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 aufgehoben und durch entsprechende Regelungen des Zollkodex ersetzt.

Weitere Anpassungen ergeben sich aus Artikel 23 des Zollkodex.

2. Anmerkungen

- a) Die Anmerkungen 1 und 5 werden zu einer neuen Anmerkung 1 zusammengefaßt.

- b) In Anmerkung 17 wird entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 258 S. 15) eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung bestimmter pflanzlicher Fette und Öle vorgesehen.

- c) Anmerkung 24 wird gestrichen, da die Ausnahme vom Einfuhrlizenzanforderungs für Mehlbananen aufgrund einer Änderung in der Kombinierten Nomenklatur durch eine eigene Warenposition für Mehlbananen dokumentiert wird.
- d) Infolge der Aufhebung des § 35b Außenwirtschaftsverordnung (AWV) durch die Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AWV vom 4. August 1993 (BAnz S. 7333) wird Anmerkung 37 gestrichen.
- e) Anmerkung 38 wird an die Verlängerung der mengenmäßigen Beschränkungen für Rohaluminium der Warennummern 7601 10 00 und 7601 20 10 mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan, Weißrußland (Belarus) sowie Estland, Lettland und Litauen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3257/93 der Kommission vom 26. November 1993 (ABl. EG Nr. L 293 S. 40) angepaßt. Nach dieser Verordnung bleibt die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft bis zum 28. Februar 1994 von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig.
- f) Die an die Vorlage einer Handarbeitsbescheinigung geknüpfte genehmigungsfreie Einfuhr von Textilien aus Ägypten, Argentinien, Bulgarien, Indonesien, Malaysia, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Singapur, der Slowakei, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik und Ungarn entfällt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 275 S. 1). Die Anmerkungen 51, 56, 58 bis 61, 68, 70, 71, 74, 79 bis 81, 83, 85 und 98 werden an die strengeren Anforderungen für die Einfuhr von Handarbeitszeugnissen angepaßt.
- g) Aufgrund der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Ländern Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan und Turkmenistan ausgehandelten Textilabkommen werden diese Länder in Anmerkung 62 gestrichen. Anmerkung 62 entfällt damit.
- h) Neben den bereits bisher in Anmerkung 63 erfaßten Ländern Albanien, Armenien und Tadschikistan werden die Länder Georgien, Kasachstan, Kirgistan und Turkmenistan nun in diese Anmerkung aufgenommen, da alle Länder nach den Textilabkommen den gleichen Beschränkungen unterliegen.
- i) Das Genehmigungserfordernis für Aserbaidschan wird in Anmerkung 82 vorgesehen.
- weis 37 gestrichen, da die Wirtschaftsklauseln im Rahmen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens nicht mehr angewandt werden.
- b) Bei den Warennummern 1515 90 59 und 1515 90 99 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 17 sowie in Spalte 5 der Hinweis EKM angebracht, um die Verwendung und/oder Bestimmung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 258 S. 15) sicherzustellen.
- c) Für Textilwaren der Kategorie 56 mit Ursprung in der Türkei (Anmerkungshinweis 101) sowie für Waren der Kategorie 20 mit Ursprung in Thailand (Anmerkungshinweis 56) wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 275 S. 1) eine Gemeinschaftsbeschränkung eingeführt. Bei den Warennummern der betroffenen Kategorie wird in Spalte 4 jeweils der vorgesehene Anmerkungshinweis eingefügt.
- Für die betroffenen Textilien aus Thailand wird eine mengenmäßige Beschränkung und für Textilwaren aus der Türkei eine einfache Einfuhrüberwachung vorgesehen.
- d) Ebenfalls aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wird die Einfuhr von Textilwaren der Kategorie 21 mit Ursprung in der Türkei liberalisiert. Bei den Warennummern der betroffenen Kategorie wird in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis 101 gestrichen.
- e) Im Rahmen des Textilabkommens zwischen der Gemeinschaft und Aserbaidschan werden Einfuhrgenehmigungspflichten für die Kategorien 1 bis 8, 13, 20 und 136 sowie Warennummern aus der Kategorie 12 begründet. Bei den Warennummern der betroffenen Kategorien wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 82 eingefügt.
- f) Im Rahmen des Textilabkommens zwischen der Gemeinschaft und Rumänien werden Einfuhren der Kategorien 13, 16, 26, 68 und 78 liberalisiert. Bei den Warennummern der betroffenen Kategorien wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 68 gestrichen.
- g) Im Rahmen des Textilabkommens zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien werden Einfuhren der Kategorien 14, 15 und 76 liberalisiert. Bei den Warennummern der betroffenen Kategorien wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 85 gestrichen.

3. Warenliste im einzelnen

- a) Bei den betroffenen Warennummern in den Kapiteln 9 und 21 wird in Spalte 4 der Anmerkungshin-

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

